



Anzeigensonderveröffentlichung

# Das Urteil und seine Folgen

## Strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung: Verschärfung droht

Nach den rechtlich äußerst umstrittenen und aufsehenerregenden Ankäufen von Steuersünder-CDs mit Schweizer Bankkontendaten durch die Finanzbehörden und spätestens seit der Verurteilung von Uli Hoeneß ist die strafbefreiende Selbstanzeige ein großes Thema in der Öffentlichkeit.

Die Steuerhinterziehung ist als Vorsatzdelikt in § 370 Abgabenordnung (AO) unter Strafe gestellt. Grundsätzlich gilt die vom Bundesgerichtshof eingeführte Faustregel, dass bei Verurteilungen bei festgestellten Hinterziehungsbeträgen ab 100.000 Euro eine Freiheitsstrafe droht und eine Geldstrafe nicht mehr verhängt werden kann. Bei Hinterziehungsbeträgen ab einer Million Euro soll die Freiheitsstra-

fe nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können.

### Vollständige Angabe als Voraussetzung

Nach § 378 Abgabenordnung wird die leichtfertige Steuerverkürzung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet. Grund für die geringere Ahndung: das Nichtvorliegen von Vorsatz (Wissen und Wollen) beim Steuerpflichtigen. Allerdings reicht wegen der Komplexität des Steuerrechts auch nicht (einfache) Fahrlässigkeit des Steuerpflichtigen, sondern er muss schon in Form von grober Fahrlässigkeit besonders nachlässig gehandelt haben. Ansonsten würden unbewusste Fehler bei der Steuererklärung allzu schnell kriminali-



Sein Fall hat die Diskussion um die strafbefreiende Selbstanzeige befeuert: Uli Hoeneß. Foto: imago

Wir begleiten Sie als unabhängiger und kompetenter Ratgeber bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen. Es ist unser Ziel, Ihre Interessen optimal zu vertreten und Ihren wirtschaftlichen Erfolg zu sichern und zu fördern.

#### Wegweisende Beratung:

- Steuerberatung
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung
- Buchhaltung und Lohnbuchführung
- Treuhandwesen



### Schiffers & Kollegen

Schiffers & Kollegen  
Steuerberatungsgesellschaft  
mbH & Co. KG

Schurzelter Straße 27  
52074 Aachen

Tel.: +49 (0) 241-47 71-0

Fax: +49 (0) 241-47 71-134

kanzlei@schiffers-collegen.de  
www.schiffers-collegen.de

Anita Schiffers  
Steuerberaterin  
Vereidigte Buchprüferin

Oliver Schneider  
Steuerberater  
Fachberater f. Int. SteuerR

Sven Pluymackers  
Steuerberater  
Fachberater f. Int. SteuerR

André Herwartz  
Steuerberater